

## Weisungen zur Bewilligung einer öffentlichen Veranstaltung

(Meldung über das Betreiben eines Gelegenheitsanlasses gemäss Art 1 Abs 3 Gastgewerbegesetz (GGG, bGS 955.11))

### Planen Sie eine bewilligungspflichtige Veranstaltung in der Gemeinde Wald AR?

Eine Veranstaltung kann aufgrund diverser Themen bewilligungspflichtig sein. So durch die Nutzung von öffentlichem Grund, durch die Führung einer Festwirtschaft, durch den Aufbau von Tribünen oder Zelten oder durch das Aufstellen von Verstärkern im Freien. Dieses Gesuchsformular unterstützt Sie im Planungsprozess und stellt sicher, dass alle relevanten Themen rund um Ihre Veranstaltung berücksichtigt und die notwendigen Bewilligungen eingeholt werden.

### Planen Sie frühzeitig

Eine sorgfältige und erfolgreiche Planung braucht Zeit, denn es gibt viele Themen zu berücksichtigen. Das Bewilligungsgesuch für Veranstaltungen ist deshalb frühzeitig - das heisst mindestens drei Monate im Voraus - bei der Gemeinde einzureichen.

Die Gemeinde ist erste Anlaufstelle sowie Bewilligungsbehörde und hilft bei Fragen und Unklarheiten weiter.

Achten Sie bitte auf die Hinweise und Informationen in der rechten Spalte.

Für Bewilligungen werden **Gebühren zwischen CHF 50.- und CHF 200.-** verrechnet.

### Allgemeine Angaben Veranstalter\*in (Gesuchsteller\*in)

Name	
Vorname	
Organisation	
Strasse und Nummer	
PLZ und Ortschaft	
Telefon	
E-Mail	
<b>Vertretung</b>	
Name	
Vorname	
E-Mail	
Name der Veranstaltung	

### Beschreibung der Veranstaltung

Bitte Veranstaltung näher beschreiben:		
Öffentliche Veranstaltung	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein	Der Begriff „ <b>öffentliche Veranstaltung</b> “ umfasst sämtliche Veranstaltungen an Orten, zu denen die Öffentlichkeit zugelassen ist. Wenn zur Feier eines bestimmten Ereignisses nur geladene Gäste Zutritt haben, handelt es sich nicht um eine öffentliche Veranstaltung (bspw. Hochzeitsfeier). Sobald öffentlich eingeladen wird und sobald Gäste kommen, die sich weder untereinander kennen noch den Gastgeber, dann gilt die Veranstaltung als
Private Veranstaltung	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein	

		öffentlich. Auch <b>«private Veranstaltungen»</b> unterliegen eventuell einer Bewilligungspflicht.
Veranstaltung mit Tieren	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein	Viehmärkte sind bewilligungspflichtig. Viehmärkte, Viehschauen und andere Veranstaltungen mit Tieren sind dem Veterinäramt spätestens zwei Wochen vor ihrer Durchführung zu melden.
Politische oder religiöse Veranstaltung	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein	

### Veranstaltungsort

Strassen- oder Platzbezeichnung, ev. Parzellenummer		
Benutzung von öffentlichem Grund	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein	Situationsplan beilegen

### Veranstaltungszeiten

Datum, Uhrzeiten	Datum:	Uhrzeiten:
Max. erwartete Personen		
Hat die Veranstaltung bereits einmal stattgefunden?	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein	Falls ja: Wann und wo?
Aufbauzeiten	Datum:	Uhrzeit:
Abbauzeiten	Datum:	Uhrzeit:

### Gastronomie und Verkauf

Wird eine Festwirtschaft betrieben und wird Personal gegen Entgelt angestellt?	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein	<p>Quellensteuer für Angestellte mit Wohnsitz im Ausland oder für Personen ohne Niederlassungsbewilligung C.</p> <p><a href="#">siehe: Formulare und Wegleitungen - Appenzell Ausserrhoden</a></p> <p>Beiträge an die Sozialversicherungen sind bis zu einem Jahreslohn von CHF 2300.- nicht zu entrichten (ausgenommen Kulturbereich).</p> <p><a href="#">siehe Merkblatt 2.01. www.sovar.ch</a></p>
Wird eine Festwirtschaft betrieben und Trinken und Essen abgegeben?	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein	
Wird eine Festwirtschaft betrieben und werden alkoholhaltige Getränke ausgeschenkt?	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein	<p>Die entgeltliche Abgabe alkoholhaltiger Getränke zum Konsum an Ort und Stelle ist bewilligungspflichtig. Zuständige Behörde ist die Gemeinde bzw. das Amt für Wirtschaft und Arbeit.</p> <p>Alkoholische Getränke dürfen an Jugendliche unter 16 Jahren, Spirituosen an Jugendliche unter 18 Jahren nicht abgegeben werden,</p> <p><a href="#">siehe: Checkliste für die Organisation von Veranstaltungen, Jugendschutz-bestimmungen</a></p>

		bei Verkauf und der Abgabe von Alkohol und Tabakwaren, „Check-Point“ Jugendschutz - ein Angebot der Kantone AI, AR GR, SG und TG, Mai 2017
--	--	--

## Sicherheit

Werden Zelte und Mobiliar eingerichtet?	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein	Für Anlässe mit Fahrnisbauten über 50 Personen ist zwingend ein Situationsplan beizulegen. Daraus müssen Zeltbauten, Fluchtwege, Personenbelegung, Bestuhlungen, Löschmittel, Zufahrten für Rettungskräfte ersichtlich sein,  siehe: Weisung w2: Temporäre Bauten und Tribünen ( <a href="http://www.assekuranz.ch">www.assekuranz.ch</a> )  und werden durch den regionalen Feuerschauer Daniel Rohner ( <a href="mailto:daniel.rohner@heiden.ar.ch">daniel.rohner@heiden.ar.ch</a> ) überprüft.
Besteht eine sanitätsdienstliche Versorgung?	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein	Für jede einzelne Veranstaltung gilt es abzuklären: - ob ein Sanitätsdienst erforderlich ist und - wie gegebenenfalls der Sanitätsdienst konkret ausgestaltet werden soll.  Nehmen Sie Kontakt zum lokalen Samariterverein ( <a href="mailto:Roland Böhler, 079 443 65 42">Roland Böhler, 079 443 65 42</a> ) auf.
Wenn ja, durch wen wird diese geleistet?		

## Mobilität und Verkehr

Hat die Veranstaltung Einfluss auf den ordentlichen Betrieb des öffentlichen Verkehrs?	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein	
Werden öffentliche Strassen (private Strassen und/oder Kantonsstrassen) beansprucht?	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein	Wegen Veranstaltungen können vorübergehende Verkehrsbeschränkungen und -anordnungen erlassen werden. Zuständige Behörde ist die Kantonspolizei, auf öffentlichen Strassen privater Eigentümer die Gemeinde.  Die Signalisation für vorübergehende Verkehrsbeschränkungen und Verkehrsanordnungen aufgrund gesteigerten Gemeingebrauchs besorgen die Gesuchsteller nach den Anordnungen der Kantonspolizei ( <a href="mailto:hanspeter.saxer@ar.ch">hanspeter.saxer@ar.ch</a> ) oder ( <a href="tel:0713436631">071 343 66 31</a> ).
Werden öffentliche Parkplätze belegt?	Welche?	<input type="radio"/> Schälliwiese <input type="radio"/> Schulhausplatz (nur am Wochenende) Für weitere Parkplätze kann die Firma Walser angefragt werden.
Braucht es für die Veranstaltung ein	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein	Mit der Gemeinde abklären, falls «ja», Konzept beilegen.

Parkierungs- und Verkehrskonzept?		
Wird entlang von Strassen Werbung zum Anlass gemacht bzw. werden am Veranstaltungstag Wegweiser aufgestellt?	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein	Das Anbringen und die Änderung von Strassenreklamen und touristischen Signalisationen bedarf einer Bewilligung.  Zuständig für Kantonsstrassen ist das Tiefbauamt, auf dem übrigen Gemeindegebiet die Gemeinde.

## Musik und Darbietungen

Treten Künstler, Sportler oder Referenten mit Wohnsitz im Ausland auf und erhalten diese Gage?	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein	Die Gagen von Personen mit Wohnsitz im Ausland sind quellensteuerpflichtig. Formulare Quellensteuer  <a href="#">siehe: Formulare und Wegleitungen - Appenzell Ausserrhoden</a>
Wird Musik gespielt?	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein	
Wo und von wann bis wann wird Musik gespielt?	Wo? von	Uhr bis Uhr
Musik ab Tonträger?	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein	Urheberrechte der Musik
Live-Musik ohne Verstärker?	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein	<a href="http://www.suisa.ch/kunden">siehe (www.suisa.ch/kunden)</a>
Live-Musik mit Verstärker?	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein	überprüfen. Die Lautstärke ist bei allen Veranstaltungen mit Musik zu messen und zu überwachen. Ab 93 Dezibel bis zur erlaubten Maximallautstärke von 100 Dezibel sind die gesetzlichen Anforderungen der SLV zu erfüllen.
Wird Musik im Inneren von Gebäuden abgespielt?	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein	
Ist die Durchführung von Tombolas und Lottoveranstaltungen geplant?	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein	Die Durchführung einer Tombola mit einer Lossumme über CHF 10'000.- und die Veranstaltung eines öffentlichen Lottomatches sind bewilligungspflichtig, zuständige Behörde ist das Departement Inneres und Sicherheit.
Sind öffentliche Filmvorführungen geplant?	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein	Bewilligung durch Inhaber öffentlicher Vorführungsrechte  <a href="http://www.filmdistribution.ch">siehe (www.filmdistribution.ch)</a>  und für im Film enthaltene Musik  <a href="http://www.suisa.ch/kunden">siehe (www.suisa.ch/kunden)</a>  erforderlich,  <a href="http://www.filmdistribution.ch/db/info.asp">siehe (http://www.filmdistribution.ch/db/info.asp)</a>
Ist Feuerwerk geplant?	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein	Für den Erwerb von Feuerwerk ist je nach Art ein Erwerbsschein erforderlich, zuständige Behörde ist die Kantonspolizei. Für die Verwendung von Feuerwerk sind Hinweise der Gemeinde (Lärmimmissionen) zu beachten.
Sind Himmelslaternen geplant?	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein	Zu berücksichtigen sind die Informationen des BAZL zu Himmelslaternen und Ballonen,

		siehe ( <a href="http://www.bazl.admin.ch">www.bazl.admin.ch</a> -> Gut zu wissen -> Himmelslaternen bzw. Ballone)
--	--	--

### Lärmimmissionen

Ist mit Lärm- und Lichtemissionen im Siedlungsgebiet und Erholungsgebieten zu rechnen?	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein	Die betroffene Nachbarschaft ist rechtzeitig und umfassend zu informieren. Für die Verwendung von Feuerwerk sind Hinweise der Gemeinde zu beachten.
--	---	--

### Infrastruktur

Werden nur öffentliche Toiletten genutzt?	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein	
Werden temporäre Toiletten aufgestellt?	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein	
Werden temporäre Bauten und Anlagen (Bühne, Tribünen, Zelte etc.) aufgebaut?	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein	Weisung «Temporäre Zeltbauten und Tribünen" beachten, sie gilt für temporäre Zeltbauten und Tribünen mit einer Belegung von mehr als 50 Personen.  siehe: Weisung w2: Temporäre Bauten und Tribünen ( <a href="http://www.assekuranz.ch">www.assekuranz.ch</a> )  Vor Inbetriebnahme von temporären Zeltbauten und Tribünen sind diese dem zuständigen Feuerschauer <a href="mailto:daniel.rohner@heiden.ar.ch">Daniel Rohner (daniel.rohner@heiden.ar.ch)</a> zur Abnahmekontrolle anzumelden.  Vor dem Aufstellen von temporären Bauten ist bei der Gemeinde abzuklären, ob dafür eine Baubewilligung erforderlich ist.
Erfolgt ein Strombezug?	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein	Mit Gemeinde bzw. Grundeigentümer absprechen
Werden öffentliche Plätze, Räume, Geräte benötigt?	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein	Mit Gemeinde absprechen

### Wald oder Waldrand

Findet die Veranstaltung im Wald oder am Waldrand statt?	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein	Veranstaltungen im Wald, welche diesen wesentlich beeinträchtigen, sind bewilligungspflichtig und rechtzeitig im Voraus dem kantonalen Amt für Raum und Wald zu melden.
--	---	---

### Grundwasserschutz/Quellschutz

Findet die Veranstaltung im Bereich einer Grund-/Quellwasserschutzzone statt?	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein	Wenn ja, Absprache mit Gemeinde
---	---	---------------------------------

### Bedingungen einer Bewilligung

Mit der Erteilung einer Bewilligung werden Gebühren erhoben. Entstandene
--

Installationskosten für Strom, Wasser, Abwasser, Signalisation etc. sowie deren Bezug werden separat verrechnet.
Die Organisierenden sind dafür verantwortlich, dass die notwendigen Versicherungen (Haftpflicht, Unfall etc.) abgeschlossen werden. Für Unfälle oder sonstige Schäden, die mit diesem Anlass in Verbindung gebracht werden können, lehnt die Gemeinde jegliche Haftung ab.
Die Vorschriften zum Schutz vor Passivrauchen gelten in allen geschlossenen Räumen, die öffentlich zugänglich sind. Dabei spielt das Baumaterial keine Rolle. Auch Zeltbauten mit textilen Wänden können als geschlossene Räume gelten.
Bei Nichteinhalten der oben genannten Weisungen übernimmt die Veranstalterin bzw. der Veranstalter Folgen und Kosten.
Weitere Bedingungen:
Hiermit bestätige ich als Gesuchsteller*in die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben und dass ich die in diesem Formular vorhandenen Hinweise zur Kenntnis genommen habe.  Ort, Datum  <p style="text-align: right;">falls elektronische Unterschrift vorhanden oben einfügen</p>

## Beilagen

		Gesichtet durch die Gemeinde
Situationsplan		
Kontaktpersonen		
Parkierungs- und Verkehrskonzept		
Lärmkonzept		
Sicherheitskonzept		
Sanitätskonzept		
...		

## Bewilligung

Aufgrund der obigen Angaben wird der Anlass bewilligt

nicht bewilligt, weil.....
----------------------------

9044 Wald,

Gemeinderat